



EINGELANGT
28. April 2025
GEMEINDE WEIDEN B.R.

Bezirkshauptmannschaft **Oberwart**

BH Oberwart, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart

Gemeinde Weiden bei Rechnitz
Weiden bei Rechnitz 64
7463 Weiden bei Rechnitz

Oberwart, am 25.04.2025
Sachb.: Dr. Irene Schwartz
Tel.: +43 57 600-4598
Fax: +43 57 600-4577
E-Mail: bh.oberwart@bgld.gv.at

Zahl: 2025-000.769-1/5
OE: BHOW-UA
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: **Gemeinde Weiden bei Rechnitz;**
Neuerrichtung einer Güterwegbrücke über den Podgoriabach in der KG
Rumpersdorf,
Wasserrechtliche Bewilligung - Mündliche Verhandlung

K U N D M A C H U N G

Die Gemeinde Weiden bei Rechnitz hat bei der ho. Behörde mit Eingabe vom 18.12.2024, ho. eingelangt am 20.12.2024, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Neuerrichtung einer Güterwegbrücke über den Podgoriabach, im Ortsgebiet von Rumpersdorf, angesucht.

Hierüber wird die Bezirkshauptmannschaft Oberwart als Wasserrechtsbehörde gemäß §§ 38, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. i.V.m. §§ 40 bis 42 und 54 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., am

Donnerstag, dem 05. Juni 2025 mit Beginn um 9:00 Uhr

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchführen. Der Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer erfolgt zum vorangeführten Zeitpunkt beim Gemeindeamt Weiden bei Rechnitz, 7463 Weiden bei Rechnitz Nr. 64.

Die Einreichunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim Gemeindeamt Weiden bei Rechnitz und bei der ho. Behörde während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsicht auf.

Die Beteiligten und Parteien werden eingeladen, an der Verhandlung teilzunehmen.

Die Beteiligten und Parteien können auch einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn der Antragsteller bzw. dessen Vertreter die Verhandlung versäumt, diese in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten vertagt werden kann. Sollte aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit) die Teilnahme an der Verhandlung nicht möglich sein, wird ersucht, dies der ho. Behörde mitzuteilen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 42 Abs. 1 und 2 AVG eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der ho. Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Hierbei ist zu beachten, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Kundmachung ergeht an:

1. Herrn Bürgermeister von Weiden bei Rechnitz, p.A. Gemeindeamt, 7463 Weiden bei Rechnitz Nr. 64, in dreifacher Ausfertigung unter Anschluss der Einreichunterlagen mit dem Ersuchen
 - diese Einreichunterlagen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufzulegen, und
 - eine Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen sowie ihren Inhalt zusätzlich in ortsüblicher, geeigneter Form (z.B. durch Aushang in Schaukästen auf öffentlichen Plätzen, Gasthäusern, in Kaufhäusern) zu verlautbaren (§§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 AVG).

Die mit den Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachungen und die Einreichunterlagen sind bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben. Gleichzeitig ergeht das Ersuchen, eine Schreibkraft sowie einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen.

2. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Hauptreferat Wasserwirtschaft, 7000 Eisenstadt, mit dem Ersuchen um Entsendung eines wasserfachlichen Amtssachverständigen (Christian Ebenbauer),
3. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Wasserwirtschaft, WW-Planung, Wasserbuch, 7000 Eisenstadt, z. K.
4. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Bau- und Umwelttechnik, Referat Gewässeraufsicht, 7000 Eisenstadt, z. K.
5. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5, Referat Wasserwirtschaft, Bau- und Umwelttechnik, Außenstelle Oberwart, 7400 Oberwart, Wiener Straße 53,
6. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Straße Brücke, 7000 Eisenstadt, z. K.
7. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Straße Brücke, Referat Straße, Brücke und Verkehr, Außenstelle SÜD, z.H. Hrn. Ing. Helmut Höfler, 7400 Oberwart, Wiener Straße 53,
8. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Hauptreferat Wasserwirtschaft, Verwalter des Öffentlichen Wassergutes Bgld. Süd, 7400 Oberwart, Wiener Straße 53,
9. Wasserverband Südliches Burgenland I, 7400 Oberwart, Beim Wasserwerk 3,
10. Marktgemeinde Großpetersdorf, 7503 Großpetersdorf, Hauptstraße 36,
11. Fernwärmegenossenschaft Rumpersdorf eGen, 7463 Rumpersdorf Nr. 91,
12. Netz Burgenland GmbH - Strom, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9,
13. A1 Telekom Austria AG, 1020 Wien, Lassallestraße 9,
14. Kabelplus GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, SüdAG, 7000 Eisenstadt, Marktstraße 3,
15. Speed Connect NetzwerkerrichtungsGmbH, 1030 Wien, Karl-Farkas-Gasse 22/7.OG,
16. Gerhard Woschitz, Habergasse 32/13, 1160 Wien, Ottakring, als Fischereiberechtigter,
17. Urbauer Harald, 7463 Rumpersdorf Nr. 7, als Anrainer,
18. Bruckner Adolf, 7463 Rumpersdorf Nr. 31, als Anrainer,
19. Gemeinde Weiden bei Rechnitz, 7463 Weiden bei Rechnitz Nr. 64, als Antragsteller,
20. DI Mikovits & Partner GmbH, 7540 Güssing, Wiener Straße 52, als Projektant.

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Irene Schwartz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberwart • Hauptplatz 1, 7400 Oberwart
Telefon +43 57 600-4591 • Fax +43 57 600-4577 • E-Mail bh.oberwart@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Angeschlagen am: 28. APR. 2025
Abgenommen am: - 5. JUNI 2025

F.d.R.d.A.



Michael Höfler, M.A.

